



Ca 18/10

Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

über  
Magistrat

und

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

**Der Magistrat**

Dezernat für  
Stadtentwicklung und Bau

Stadtrat Hans-Martin Kessler

16. Oktober 2018

**SV-Nr. 18-V-61-0041**

**Planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Fernwärmeheizkraftwerks am  
Dyckerhoffbruch**

**Schriftliche Anfrage Nr. 90/2018 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach § 45 der  
Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2018**

Das von der Firma Gurdulic und Knettenbrech geplante Fernwärmeheizkraftwerk ist auf einem Grundstück vorgesehen, für das bereits bauleitplanerische Festsetzungen bestehen. Im Flächennutzungsplan (FNP) der Landeshauptstadt Wiesbaden ist hier ein „Sondergebiet Recycling“ festgesetzt und im Bebauungsplan „1993/02 Abfallverwertungszentrum im Ortsbezirk Kastel“ eine „Fläche für die Abfallentsorgung - Abfallverwertungszentrum“.

Wir fragen den Magistrat:

1. Erlaubt die FNP-Festsetzung „Sondergebiet Recycling“ den Betrieb einer Müllverbrennungsanlage, in der Abfälle ja gerade nicht recycelt, sondern verbrannt werden? Wir bitten um Erläuterung der hierfür maßgeblichen Entscheidungsgründe.
2. Lässt die B-Plan-Festsetzung „Fläche für die Abfallentsorgung“ mit der Konkretisierung „Abfallverwertungszentrum“ eine Müllverbrennungsanlage zu? Wie ist es in diesem Zusammenhang zu bewerten, dass in der Begründung des B-Plans „1993/02 Abfallverwertungszentrum im Ortsbezirk Kastel“ die Zielsetzungen „Abfallvermeidung“ und „Recycling“ ausdrücklich genannt sind unter Erwähnung einer Bauschutt-Recyclinganlage und allgemein von Wiederaufbereitungsanlagen, dass aber an keiner Stelle die Rede von einer Müllverbrennungsanlage ist?
3. Sind die vorgesehenen Gebäude-Abmessungen (z. B. Bauhöhe) der geplanten Anlage mit dem geltenden Bebauungsplan „1993/02 Abfallverwertungszentrum im Ortsbezirk Kastel“ vereinbar?

4. Wie ist die Vereinbarkeit des Müllheizkraftwerks mit den bauleitplanerischen Vorgaben zu bewerten im Vergleich mit dem benachbarten Biomasseheizkraftwerk, für das damals ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich war, weil die geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen die Errichtung der Anlage nicht zuließen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannten Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantworte ich wie folgt:

**Frage 1**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden ist der für das Fernwärmeheizkraftwerk (FWHKW) vorgesehene Standort als Sondergebiet „SO Recycling“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan steht dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen; jedoch ist zu beachten, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans lediglich eine behördenverbindliche Bindungsqualität entfalten. Sie reichen für sich alleine betrachtet nicht aus, um die planungsrechtliche Zulässigkeit des projektierten FWHKW beurteilen zu können.

**Frage 2**

Die Fläche des geplanten Fernwärmeheizkraftwerks (FWHKW) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1993/2 (Abfallverwertungszentrum). Festgesetzt ist es nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB als Fläche für Abfallentsorgung - Abfallverwertungszentrum - ; GFZ 0,5, GRZ 1,0; maximale Gebäudehöhe über der mittleren natürlichen Geländeoberkante: 20 m.

Nach derzeitigem Kenntnisstand widersprechen die Festsetzungen des Bebauungsplans dem Vorhaben hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung nicht grundsätzlich. Die Festsetzungen zur Höhenlage werden nicht eingehalten, siehe auch Antwort zu Frage 3.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs.1 BImSchG wird die Stadt nach § 38 BauGB beteiligt und kann dann zu den städtebaulichen Belangen Stellung nehmen.

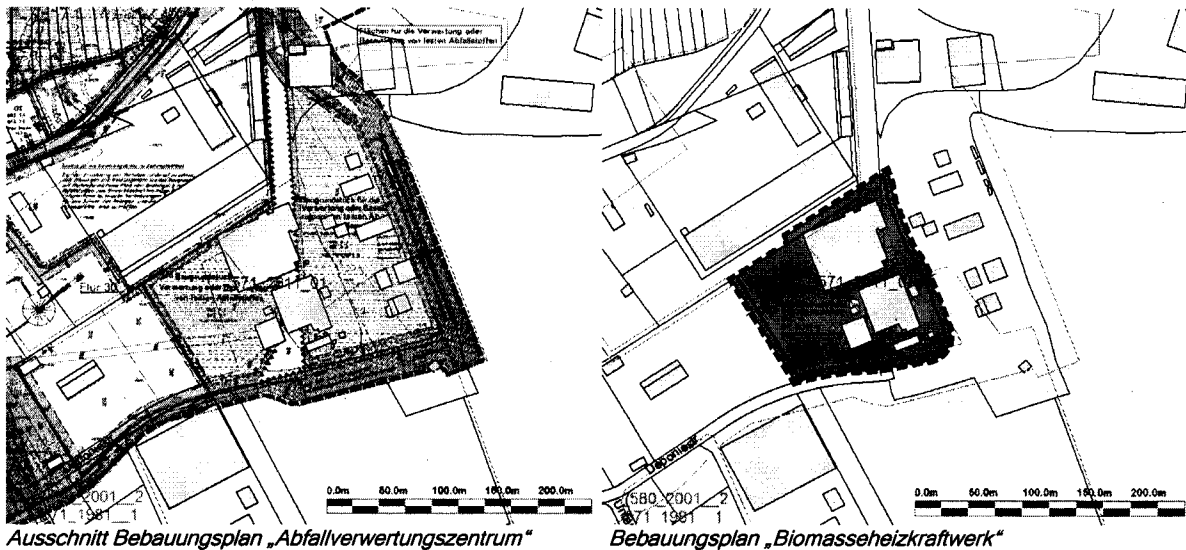
**Frage 3**

Das Vorhaben kann nach den vorliegenden Unterlagen innerhalb der überbaubaren Fläche umgesetzt werden. Bezüglich der Bauhöhe setzt der Bebauungsplan eine max. Höhe von 20 m fest. Den Unterlagen zum Scoping ist zu entnehmen, dass das Kesselhaus eine Höhe von ca. 45 m aufweist. Die in diesem frühzeitigen Stadium (Scopingtermin) vorgelegten Unterlagen lassen eine belastbare Beurteilung noch nicht zu. In der Beteiligung nach § 38 BauGB im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs.1 BImSchG kann die Stadt zu den städtebaulichen Belangen einer solchen Überschreitung Stellung nehmen.

**Frage 4**

Für das Bauvorhaben des Biomasseheizkraftwerkes waren die bestehenden planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben.

Grundsätzlich hätte für das Biomasseheizkraftwerk die festgesetzte Art der baulichen Nutzung: „Baugrundstück für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen“ gepasst. Allerdings standen die damals geplanten Gebäude größtenteils nicht im festgesetzten Baufenster und hätten eine Festsetzung für „Abgrabungen“ überbaut, die auch Teile der Planfeststellung des Deponiebereichs betrafen. Darüber hinaus ist auch das Maß der baulichen Nutzung mit der GRZ von 0,2 und einer GFZ von 0,4 nicht ausreichend gewesen.



Diese Voraussetzungen haben dazu geführt, dass für das BMHKW ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich wurde (Abbildung rechts).

In dem städtebaulichen Vertrag zu dem Vorhaben wurden weitere Vorgaben für den Betrieb des Kraftwerkes vereinbart (u.a. weitergehende Abgasreinigung), die nicht Gegenstand einer Festsetzung eines Bebauungsplans sein können.

Mit freundlichen Grüßen